

| |
|--|
| Geschäftsverzeichnisnr. 2714 |
| Urteil Nr. 104/2004 vom 16. Juni 2004 |

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitklärung von Artikel 107 der koordinierten Gesetze über die Familienbeihilfen für Lohnempfänger, ersetzt durch Artikel 83 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002, und von Artikel 84 desselben Programmgesetzes, erhoben von der Flämischen Regierung.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern L. François, P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 11. Juni 2003 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 12. Juni 2003 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Flämische Regierung, Martelaarsplein 19, 1000 Brüssel, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 107 der koordinierten Gesetze über die Familienbeihilfen für Lohnempfänger, ersetzt durch Artikel 83 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002, und von Artikel 84 desselben Programmgesetzes (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. Dezember 2002).

Der Ministerrat hat einen Schriftsatz eingereicht, die Flämische Regierung hat einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht und der Ministerrat hat einen Gegenerwiderungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 24. März 2004

- erschienen
- . RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,
- . RA J. Vanden Eynde, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter A. Alen und J.-P. Snappe Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Standpunkt der Flämischen Regierung

A.1. Der einzige Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen Artikel 128 § 1 der Verfassung und gegen Artikel 5 § 1 II Nr. 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, da der föderale Gesetzgeber, indem er die Organisation und Finanzierung von Diensten - im organisierenden Sinne - für die Betreuung von Kindern außerhalb der normalen Schulzeiten und von kranken Kindern sowie für die flexible und dringende Betreuung von Kindern vorgesehen habe, eine Angelegenheit geregelt habe, die als eine Form der Hilfe und Unterstützung für Familien und Kinder zu betrachten sei und die ausschließlich den Gemeinschaften zugeteilt worden sei. Der Ministerrat räume in seinem Schriftsatz im übrigen ein, daß er die (Dienste für die) Betreuung von Kindern subventioniere, was selbst dann, wenn es sich um Dienste für die Betreuung von Kindern mit Anspruch auf Familienbeihilfen - beinahe jedes Kind - handele, eine Maßnahme sei, die zu den Zuständigkeiten der Gemeinschaften gehöre.

A.2. Die Flämische Regierung ficht in jedem Fall an, daß es sich in diesem Fall um eine Maßnahme der sozialen Sicherheit handle, für die der föderale Gesetzgeber zuständig sein solle, nämlich die Betreuung von zu Familienbeihilfen berechtigenden Kindern, die außerdem durch Mittel der Sozialversicherung finanziert werde. Der Staatsrat habe in verschiedenen jüngeren Gutachten darauf verwiesen, daß es sich nicht um individuelle Unterstützungen für die Anspruchsberechtigten von Familienbeihilfen handle, sondern um die Organisation und Finanzierung kollektiver Einrichtungen für die Betreuung von Kindern durch Subventionierung oder Unterstützung. Daß der Staatsrat in diesen Gutachten die Maßnahme aus dem Gesichtspunkt des Zuständigkeitsrechts strenger beurteilt habe als zuvor, sei zutreffend, im vorliegenden Fall jedoch nicht sachdienlich, da auch seine Auffassung über deren genaue Tragweite sich entwickeln könne.

In bezug auf die Feststellung, daß der Staatsrat durchblicken lasse, die angefochtene Maßnahme hätte aufgrund der föderalen Zuständigkeit für die soziale Sicherheit angenommen werden können, wenn kollektive Einrichtungen bzw. deren Subventionierung nicht vorgesehen seien, sondern individualisierbare Leistungen, bemerkt die Flämische Regierung, man könne den Standpunkt vertreten, daß solche Leistungen in den Sachbereichen, die den Gemeinschaften und Regionen übertragen worden seien, ebenfalls zur Zuständigkeit der betreffenden Teilentitäten gehörten. Auf dieser Grundlage sei die Föderalbehörde *ipso facto* nicht zuständig und könne sie nicht wieder auf diese Zuständigkeit der Teilentitäten zurückgreifen unter dem Deckmantel der (föderalen) sozialen Sicherheit, *a fortiori* da dieser Sachbereich als vorbehaltene föderale Zuständigkeit eine Ausnahme zu den ausdrücklich zugeteilten Zuständigkeiten der Teilentitäten bilde und strikt auszulegen sei.

A.3. Der in der Begründung angeführten Argumentation könne man sich nach Auffassung der Flämischen Regierung nicht anschließen.

Daß es sich lediglich um eine vorläufige Regelung in Erwartung einer endgültigen Regelung nach der Erörterung im Konzertierungsausschuß handle, rechtfertige noch nicht, daß der föderale Gesetzgeber sich in der Zwischenzeit eine Zuständigkeit der Gemeinschaften aneigne.

Daß die betreffenden Maßnahmen eigentlich Familienbeihilfen *in natura* darstellten, deren endgültige Adressaten *de facto* die Empfänger von Familienbeihilfen seien, würde dazu führen, daß der Sachbereich der « Hilfe und Unterstützung für Familien und Kinder » eine parallele Zuständigkeit der Föderalbehörde und der Gemeinschaften wäre, *quod non*. Der Umstand, daß die föderale Maßnahme nicht mit den bestehenden Gemeinschaftsmaßnahmen identisch sei, sondern diese ergänze, ändere nichts an der Nichtzuständigkeit der Föderalbehörde auf diesem Gebiet, selbst dann nicht, wenn angenommen würde, daß die Gemeinschaftspolitik Lücken aufweise. Die sachlich und örtlich zuständige Gemeinschaftsbehörde dürfe ausschließlich über eine solche Politik urteilen.

Standpunkt des Ministerrates

A.4. Der Ministerrat macht geltend, daß die angefochtene Maßnahme eine Angelegenheit der sozialen Sicherheit regele. Der föderale Gesetzgeber befasse sich jedoch keineswegs mit der Organisation der Betreuung von Kindern oder mit deren finanzieller Struktur, sondern gewähre über den Fonds für kollektive Ausstattungen und Dienstleistungen nur Subventionen und richte hierfür beim Landesamt für Familienbeihilfen zugunsten von Lohnempfängern ein Kontrollsystem ein, einschließlich der Möglichkeit der Einziehung oder Anpassung. So fördere die Maßnahme die Dienste für die Betreuung von Kindern von Arbeitnehmern mit Anspruch auf Familienbeihilfen, indem sie einen Teil der finanziellen Kosten übernehme und den Beitrag der Eltern verringere.

A.5. Der Ministerrat verweist darauf, daß der Staatsrat in der Vergangenheit die Subventionen des obenerwähnten Fonds zugunsten der Dienste für die Betreuung von Kindern immer als eine Form von Familienbeihilfen *in natura* bezeichnet habe, wobei jeweils geprüft werden müsse, welche Zweckbestimmung die Beteiligung des Fonds letzten Endes gehabt habe. Dieser herkömmliche Standpunkt sei unter anderem anlässlich der Einführung des Pflichtbeitrags für Arbeitgeber, dessen Ertrag für die obenerwähnten Projekte verwendet werde, bestätigt worden. Der föderale Gesetzgeber sei zuständig, wenn es sich um die Unterstützung von Arbeitnehmerfamilien mit Anspruch auf Familienbeihilfen handle, da es ein Vorteil *in natura* sei, der anderen, in der Gesetzgebung über Familienbeihilfen vorgesehenen Familienleistungen gleichzusetzen sei. Die betreffende Unterstützung könne ausschließlich Anspruchsberechtigten von Familienbeihilfen gewährt werden und sei als ein den Familienleistungen gleichgestellter Vorteil *in natura* zu bezeichnen. Der Staatsrat habe später den Standpunkt

vertreten, daß jede Maßnahme, die anderen Personen als den obenerwähnten Anspruchsberechtigten zugute komme, eine Überschreitung der föderalen Zuständigkeit darstelle.

In einem Gutachten vom 2. März 2000 habe der Staatsrat seinen Standpunkt verschärft, indem er sich gegen eine Beteiligung des Fonds in Form der Finanzierung der Dienste für die Betreuung von Kindern ausgesprochen habe; die Maßnahme könne nur insofern als eine Leistung der sozialen Sicherheit angesehen werden, als eine individualisierbare Leistung für einen ganz bestimmten Empfänger erbracht werde.

A.6. Der Ministerrat führt hiergegen das Argument an, daß alle Leistungen, die vor 1980 - dem Jahr der Übertragung der Zuständigkeit für die Familienpolitik auf die Gemeinschaften - festgelegt und in Kraft gewesen seien, als Leistungen der sozialen Sicherheit anzusehen seien. Dies sei auch der Fall für die Beteiligungen des Fonds an Diensten für die Betreuung von Kindern. Die Gemeinschaft könne sich nun nicht eine Zuständigkeit aneignen, die seit ihrem Ursprung als ein Teil der sozialen Sicherheit angesehen worden sei, wobei letztere noch zur ausschließlichen Zuständigkeit des föderalen Gesetzgebers gehöre.

Das vom Staatsrat angewandte Kriterium der « individualisierbaren Leistungen für konkrete Anspruchsberechtigte », um zu bestimmen, daß die Maßnahme die soziale Sicherheit betreffe, stehe außerdem im Widerspruch zur eigenen Feststellung des Staatsrates in bezug auf die Verfassungsmäßigkeit der von der Flämischen Gemeinschaft organisierten Pflegeversicherung, die eine individualisierbare Leistung für eine konkrete natürliche Person betreffe. Der Ministerrat bemerkt ferner, daß der Staatsrat den Grad der Individualisierung selbst nicht festgelegt habe. Es sei deutlich, daß der Fonds die Subventionen für die Dienste nur gewähre unter Berücksichtigung der Anwesenheit bestimmter Kinder in einem bestimmten Alter während eines bestimmten Zeitraums und an einem bestimmten Tag in der Betreuungsstruktur, so daß es sich tatsächlich um individualisierbare Leistungen handele.

Außerdem könne diese jüngere gutachtliche Praxis ebenfalls dazu führen, daß keinerlei Zahlung eines geschuldeten Betrags an jemanden anders als den Anspruchsberechtigten selbst noch als eine Maßnahme der sozialen Sicherheit angesehen werden könne, wodurch die gesamte Struktur der Leistungen im Rahmen der sozialen Sicherheit, wie beispielsweise die Beteiligung an den Aufenthaltskosten in Erholungsheimen für Senioren und die Drittzahlerregelung sowie verschiedene Regelungen im Rahmen der Familienleistungen (beispielsweise für in Einrichtungen untergebrachte Kinder), in Frage gestellt würden.

A.7. Der Ministerrat schlußfolgert, daß der föderale Gesetzgeber mit der angefochtenen Maßnahme nicht auf den Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaften übergreifen habe. Er verweist insbesondere auf das Urteil Nr. 33/2001, in dem der Hof den Standpunkt vertreten habe, daß infolge der verschiedenen Zuständigkeitsübertragungen von den Gemeinschaften in bezug auf die Sachbereiche, für die sie zuständig seien, Maßnahmen ergriffen werden könnten, durch die Personen unterstützt werden könnten, die ebenfalls für das System der sozialen Sicherheit in Frage kämen, was zu der Schlußfolgerung geführt habe, daß « diese beiden Zuweisungen von Zuständigkeiten [...] in einer Weise auszulegen [sind], die sie miteinander vereinbar macht ». Auf dieser Grundlage müsse angenommen werden, daß auch die Föderalbehörde Maßnahmen annehmen könne zugunsten von Personen, die in den Genuß von Maßnahmen der Gemeinschaften gelangten, wie im vorliegenden Fall. Wie der Hof es verlange, werde mit der angefochtenen Maßnahme nicht in die Zuständigkeit der Gemeinschaften zur Regelung der für die Betreuung von Kindern zuständigen Dienste eingegriffen, so daß sie einwandfrei mit der Gemeinschaftszuständigkeit für die Unterstützung von Familien und Kindern vereinbar sei. So könne beispielsweise auf Bestimmungen über die Vergabe von Subventionen verwiesen werden, die davon abhingen, daß der Empfängerdienst über ein befürwortendes Gutachten der zuständigen Gemeinschaftseinrichtung verfüge. Die Subventionierung durch den Fonds leiste ebenfalls anderen Finanzierungsmechanismen, die durch die Gemeinschaften festgelegt worden seien, keinen Abbruch.

Dies anders zu beurteilen, würde beispielsweise dazu führen können, daß selbst der Sektor der Familienbeihilfen eine Gemeinschaftszuständigkeit würde, da auch die Familienleistungen eine Form der « Hilfe und Unterstützung für Familien und Kinder » seien. Der Ministerrat bemerkt, daß die Flämische Regierung die dem föderalen Gesetzgeber vorbehaltene Zuständigkeit für die soziale Sicherheit eigentlich aushöhlen wolle, was dem deutlichen Willen des Sondergesetzgebers widerspreche. Es sei aufgrund des obenerwähnten Urteils Nr. 33/2001 ausgeschlossen, daß der föderale Gesetzgeber im Rahmen seiner Zuständigkeit für die soziale Sicherheit keinerlei Leistung mehr einführen könne in Sachbereichen, für die die Gemeinschaften und Regionen zuständig seien, wie im vorliegenden Fall die Familienpolitik.

- B -

B.1. Die Nichtigkeitsklage ist gegen die Artikel 83 und 84 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002 gerichtet, die besagen:

« Art. 83. Artikel 107 der koordinierten Gesetze über die Familienbeihilfen für Lohnempfänger, ersetzt durch das Gesetz vom 22. Februar 1998 und abgeändert durch das Gesetz vom 25. Januar 1999, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

' Art. 107. § 1. Beim Landesamt für Familienbeihilfen zugunsten von Lohnempfängern wird ein Fonds für kollektive Ausstattungen und Dienstleistungen eingerichtet, der sich an den Betreuungskosten für jedes Kind, das gemäß der vorliegenden Gesetzgebung zu Familienbeihilfen berechtigt, beteiligen kann. Dies gilt für folgende Dienste:

1. die Dienste, die sich um die Betreuung von Kindern von 2,5 bis 12 Jahren außerhalb der normalen Schulzeiten kümmern;

2. die Dienste, die sich um die Betreuung von kranken Kindern von 0 bis 12 Jahren kümmern;

3. die Dienste, die sich außerhalb ihrer normalen Öffnungszeiten für die flexible Betreuung von Kindern von 0 bis 12 Jahren kümmern;

4. die Dienste, die sich um die dringende Betreuung von Kindern von 0 bis 3 Jahren kümmern.

Der Fonds wird vom geschäftsführenden Ausschuß des Landesamtes verwaltet.

§ 2. Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlaß, nach eingeholtem Gutachten des geschäftsführenden Ausschusses des Landesamtes:

1. die Weise und die Bedingungen der Finanzierung des Fonds;

2. die Vorteile, auf die zu Lasten des Fonds Anspruch erhoben werden kann, und die Bedingungen für die Gewährung dieser Vorteile.

§ 3. Der geschäftsführende Ausschuß des Landesamtes bestimmt in einer besonderen Regelung alle weiteren Anwendungsmodalitäten im Zusammenhang mit der Arbeitsweise des Fonds. Diese Regelung tritt in Kraft nach der Genehmigung durch den für soziale Angelegenheiten zuständigen Minister. Diese Genehmigung wird innerhalb von drei Monaten erteilt; andernfalls wird davon ausgegangen, daß sie erteilt wurde.

§ 4. Der Fonds wird mit allen Geldmitteln finanziert, die ihm durch ein Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes zugeteilt werden. Wenn die globalen Ausgaben für die berechtigenden Kinder, die in den Diensten im Sinne von § 1 aufgenommen werden, die globalen Geldmittel des

Fonds übersteigen, werden die Beteiligungen des Fonds proportional verringert gemäß den Regeln, die im einzelnen in der besonderen Regelung festgelegt sind.

§ 5. Die Funktionskosten des Fonds werden dem Fonds angerechnet.

§ 6. Der geschäftsführende Ausschuß des Landesamtes legt jedes Jahr vor dem 31. März dem für soziale Angelegenheiten zuständigen Minister Rechenschaft über die Verwaltung des Fonds ab. '

Art. 84. Artikel 83 tritt an einem Datum in Kraft, das durch den König durch einen im Ministerrat beratenen Erlaß festgelegt wird. Der König legt die Übergangsbestimmungen durch einen im Ministerrat beratenen Erlaß fest. »

B.2. Aufgrund des angefochtenen Artikels 83 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002 kann der Fonds für kollektive Ausstattungen und Dienstleistungen (nachstehend: der Fonds) sich an den Betreuungskosten von Kindern beteiligen, die aufgrund der koordinierten Gesetze über die Familienbeihilfen für Lohnempfänger zu Familienbeihilfen berechtigen. Gemäß der Begründung des angefochtenen Artikels 83 wird die Beteiligung, die aus einem Arbeitgeberbeitrag finanziert wird, der einem Sozialversicherungsbeitrag entspricht, ausschließlich auf der Grundlage der Anwesenheit der obenerwähnten berechtigenden Kinder in Betreuungseinrichtungen erteilt, deren Funktion diejenige der gewöhnlichen, von den Gemeinschaften subventionierten Kindertagesstätten ergänzt. Wie es weiter in diesen Vorarbeiten heißt, wird sie als Pauschalbetrag ausgezahlt, der durch königlichen Erlaß pro Tag ihrer Anwesenheit in den Betreuungseinrichtungen festzulegen ist. Der Mechanismus für die Gewährung der Beteiligung an Betreuungseinrichtungen zugunsten der endgültigen Empfänger, nämlich der Kinder, die zu Familienbeihilfen berechtigen, gilt als geeignet, da die durch den Fonds ausgezahlten Subventionen es letztendlich ermöglichen sollen, den Beitrag der betreffenden Familien zur Finanzierung der Betreuung ihrer Kinder zu verringern (*Parl. Dok.*, Kammer, 2002-2003, DOC 50-2124/001 und DOC 50-2125/001, SS. 70-72).

B.3.1. Der einzige Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen Artikel 128 § 1 der Verfassung und gegen Artikel 5 § 1 II Nr. 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, da der föderale Gesetzgeber, indem er die Organisation und die Finanzierung der Dienste für die Betreuung von Kindern im Sinne von Artikel 107 § 1 Absatz 1 Nrn. 1 bis 4 der obengenannten koordinierten Gesetze vorgesehen habe, eine Angelegenheit geregelt habe, die als eine Form der Hilfe und Unterstützung für Familien und Kinder anzusehen sei und die ausschließlich den Gemeinschaften zugeteilt worden sei.

B.3.2. Der Ministerrat führt an, daß die angefochtene Maßnahme eine Angelegenheit regele, die zur sozialen Sicherheit gehöre, wobei dieser Sachbereich Bestandteil der Zuständigkeit des föderalen Gesetzgebers aufgrund von Artikel 6 § 1 VI letzter Absatz Nr. 12 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 sei.

B.4.1. Artikel 128 § 1 der Verfassung bestimmt:

« Die Räte der Französischen und der Flämischen Gemeinschaft regeln durch Dekret, jeder für seinen Bereich, die personenbezogenen Angelegenheiten sowie in diesen Angelegenheiten die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaften und die internationale Zusammenarbeit, einschließlich des Abschlusses von Verträgen.

Ein Gesetz, das mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen wird, legt diese personenbezogenen Angelegenheiten sowie die Formen der Zusammenarbeit und die näheren Regeln für den Abschluß von Verträgen fest. »

B.4.2. Gemäß Artikel 5 § 1 II Nr. 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen sind die personenbezogenen Angelegenheiten, was den Personenbeistand betrifft:

« Die Familienpolitik einschließlich aller Formen der Hilfe und Unterstützung für Familien und Kinder; ».

B.4.3. Aus diesen Bestimmungen ist zu entnehmen, daß der Verfassungsgeber und der Sondergesetzgeber den Gemeinschaften den gesamten Sachbereich des Personenbeistands als personenbezogene Angelegenheiten anvertrauen wollten und daß dieser unter anderem die Hilfe und Unterstützung für Familien und Kinder umfaßt. Aus diesem Grund sind die Gemeinschaften unter anderem zuständig für den materiellen, sozialen, psychologischen, moralischen und erzieherischen Beistand und die Hilfe für Kinder, einschließlich der Politik der Betreuung von Kindern, wobei dieser Beistand und diese Hilfe entweder direkt oder durch Vereinigungen und Einrichtungen erteilt werden, sowie für die moralische und soziale Hilfe für Familien, insbesondere durch die Anerkennung und Gewährung von Zuwendungen für die Dienste für Familienhilfe, für die Erziehungszentren für Familienhilfe und für die Mütterheime (*Parl. Dok.*, Senat, 1979-1980, Nr. 434/1, S. 7).

B.4.4. Artikel 6 § 1 VI letzter Absatz Nr. 12 des obengenannten Sondergesetzes vom 8. August 1980 besagt:

« [...] »

Ferner ist die Föderalbehörde allein zuständig für:

[...]

12. das Arbeitsrecht und die soziale Sicherheit. »

B.4.5. Gemäß den Vorarbeiten zum Sondergesetz vom 8. August 1980 werden Familienleistungen als einer der Bereiche der sozialen Sicherheit angesehen (*Parl. Dok.*, Senat, 1979-1980, Nr. 434/2, S. 125).

B.5. Der Fonds für kollektive Ausstattungen und Dienstleistungen, der beim Landesamt für Familienbeihilfen zugunsten von Lohnempfängern eingerichtet wurde, wird vom geschäftsführenden Ausschuß dieses Landesamtes verwaltet (derzeitiger Artikel 107 § 1 letzter Absatz) und wird zurzeit finanziert durch einen Beitrag von 0,05 % zu Lasten der Arbeitgeber, wobei dieser Beitrag einem Sozialversicherungsbeitrag gleichgestellt ist (*Parl. Dok.*, Kammer, 2002-2003, DOC 50-2124/001 und DOC 50-2125/001, SS. 70-71). Der Fonds ist im übrigen das Ergebnis einer sozialen Konzertierung, die unter anderem bezweckte, die Flexibilität des Arbeitsmarktes zu verbessern.

In dieser Hinsicht gehört der Fonds zu dem Sachbereich, den Artikel 6 § 1 VI letzter Absatz Nr. 12 des obengenannten Sondergesetzes vom 8. August 1980 der Föderalbehörde vorbehält.

Der föderale Gesetzgeber war folglich befugt, den ersten Satz (in der niederländischen Fassung) des ersten Absatzes von Paragraph 1, Paragraph 2, Paragraph 3, Paragraph 5 und Paragraph 6 des angefochtenen Artikels 107 anzunehmen.

B.6. Der Hof muß jedoch noch prüfen, ob die dem Fonds anvertraute Aufgabe, so wie sie im Gesetz beschrieben ist, zur Zuständigkeit der Föderalbehörde gehört.

B.7.1. Paragraph 4 von Artikel 107 ist mit den Regeln der Zuständigkeitsverteilung vereinbar unter der Bedingung, daß die Wörter « durch ein Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes », die im ersten Satz verwendet werden, so aufgefaßt werden, daß sie es ermöglichen,

den Fonds mit Einkünften aus Sozialversicherungsbeiträgen und diesen gleichgestellten Einkünften zu speisen.

B.7.2. Die im zweiten Satz von Paragraph 4 enthaltene Regelung ist mit dem Begriff « Familienbeihilfen », der die Beteiligung kennzeichnet, vereinbar unter der Bedingung, daß, wie im französischen Text dieser Bestimmung eindeutig angeführt ist, die etwaige Verringerung der Beteiligungen sich auf die für die berechtigenden Kinder « zu tätigen » Ausgaben beziehen, und nicht auf eine Rückforderung von bereits gewährten Beteiligungen.

B.8.1. Der zweite Satz (in der niederländischen Fassung) von Artikel 107 § 1 Absatz 1 kann auf unterschiedliche Weise ausgelegt werden.

B.8.2. Wenn der in dieser Bestimmung verwendete Begriff « Dienste » in dem Sinne ausgelegt wird, daß der Fonds ermächtigt wird, direkt « Diensten » Subventionen zu erteilen, ist diese Bestimmung nicht mit den Bestimmungen der Zuständigkeitsverteilung vereinbar, da es aufgrund von Artikel 5 § 1 II Nr. 1 des obengenannten Sondergesetzes vom 8. August 1980 ausschließlich den Gemeinschaften obliegt, die Politik bezüglich der Einrichtungen für die Betreuung von Kindern zu führen, einschließlich ihrer Subventionierung und Tariffestsetzung.

B.8.3. Wenn derselbe Begriff « Dienste » in dem Sinne ausgelegt wird, daß eine ergänzende Familienbeihilfe den Anspruchsberechtigten von Familienbeihilfen für Lohnempfänger ausgezahlt wird als Beteiligung an den Kosten für die Betreuung von Kindern, die gemäß der derzeitigen Gesetzgebung zu Familienbeihilfen berechtigen und die unter den gesetzlich festgelegten Umständen Kinderbetreuungseinrichtungen anvertraut werden, für die die Gemeinschaften zuständig sind, ist die Beteiligung als eine Leistung der sozialen Sicherheit anzusehen, die zur föderalen Zuständigkeit gehört.

B.9. Da davon auszugehen ist, daß der Gesetzgeber beabsichtigte, die Grenzen seiner Zuständigkeiten einzuhalten, muß das angefochtene Gesetz auf die in B.7.1, B.7.2 und B.8.3 dargelegte Weise ausgelegt werden, die es mit den Bestimmungen über die Zuständigkeitsverteilung vereinbar macht.

B.10. Vorbehaltlich dieser Auslegung ist der einzige Klagegrund unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage vorbehaltlich der in B.7.1, B.7.2 und B.8.3 angegebenen Auslegung zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 16. Juni 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

A. Arts